

2. Ziele des Persönlichen Budgets

Das Persönliche Budget soll Herrn [REDACTED] ein möglichst selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben der Gesellschaft in eigener Verantwortung ermöglichen.

Im Einvernehmen werden hierzu folgende Ziele vereinbart:

- Das Globalziel von Herrn [REDACTED] ist der Erhalt der eigenständigen Lebensform
- Herr [REDACTED] möchte so selbständig wie möglich bleiben
- Herr [REDACTED] möchte seine notwendige Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung auf Grundlage des im MDK- Gutachten festgestellten Bedarfs sicherstellen
- Die kontinuierlich erforderliche Grundpflege ist durch einen festgelegten Einsatzplan der privaten Pflegekräfte oder einen Pflegedienst sicherzustellen
- Der Verpflichtung, die Beratung durch einen anerkannten Pflegedienst vierteljährlich in Anspruch zu nehmen, kommt Herr [REDACTED] nach
- Herr [REDACTED] möchte mithilfe einer Begleitung aktiv seine Freizeit außerhalb der eigenen Wohnung gestalten. Indikatoren sind Aktivitäten, wie z. B. Stadtbummel, Ausflüge, Konzerte, Kabarett usw.
- Herr [REDACTED] möchte mithilfe einer Begleitung etwas kochen

3. Leistungen

3.1 Das gewährte Persönliche Budget umfasst Leistungen

1. der Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII
2. zur Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft nach §§ 53 und 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX in Verbindung mit § 17 SGB IX

3.2 Das Persönliche Budget wird als Geldleistung von der Stadt Oldenburg erbracht. Es errechnet sich aus dem anerkannten Bedarf:

23,50 € x 29,5 Stunden/ wtl. = 693,25 €/wtl., 3012,17 €/ mtl.
Hilfe zur Pflege/ Grundpflege

10 € x 7 Stunden/ wtl. = 70 €/ wtl., 304,15 €/ mtl.
Hilfe zur Pflege/ Hauswirtschaft

233,33 €/ mtl.
Hilfe zur Pflege/ Anteiliges Pflegegeld Pflegestufe III

10 € x 6 Stunden/wtl. = 60 €/wtl., 260,70 €/mtl.
Eingliederungshilfe

Der Bedarf beträgt 3810,35 €. Abzüglich des von der Pflegekasse gezahlten Pflegegeldes in Höhe von 700 € beträgt das Persönliche Budget folglich gerundet mtl. 3110 €.

Diese Leistung wird von der Stadt Oldenburg jeweils zum Ende eines Monats für den darauf folgenden Monat im Voraus gezahlt.

Der dem Persönlichen Budget zugrunde liegende Stundensatz beinhaltet für Herrn [REDACTED] evtl. anfallenden Arbeitgeberkosten (z.B. Lohnnebenkosten, Lohnersatzleistungen, Beiträge an die Knappschaft Bahn See/Minijobzentrale, Kostenerhöhungen aufgrund evtl. Ausfallzeiten eigener Assistenten).

- 3.3 Unterschreiten die tatsächlichen Kosten den Betrag des Persönlichen Budgets, wird dieser Betrag einer Schwankungsreserve zugeführt, aus der Kostenüberschreitungen zu bestreiten sind. Der Gesamtbetrag der Schwankungsreserve beträgt insgesamt max. 2333 €. Herr [REDACTED] verpflichtet sich, die Stadt Oldenburg umgehend zu informieren, sofern der Maximalbetrag der Schwankungsreserve überschritten wird, und hat ggf. einen Aufwendungsersatz an die Stadt Oldenburg zu leisten.

4. Pflichten und Qualitätssicherung

- 4.1 Die Mittel des Persönlichen Budgets sind zweckgebunden und daher nur für die vereinbarten Ziele zu verwenden, d.h. zielorientiert einzusetzen. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich Herr [REDACTED] die zweckentsprechende und zielorientierte Verwendung der Mittel jährlich, auch vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung im Rahmen eines persönlichen Gespräches nachzuweisen. Im Einvernehmen werden folgende Nachweise vereinbart:

- Schriftliche Darlegung der Freizeitgestaltung für einen Monat des Bewilligungszeitraumes (vorzulegen bis zum [REDACTED]).

- 4.2 Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

5. Beratung

Herr [REDACTED] entscheidet in eigener Verantwortung ob, wie, wo und von wem er sich beraten lässt.

Entstehen für die Beratung oder durch eine sog. "Budgetassistenz" zusätzliche Kosten, so hat Herr [REDACTED] diese aus den Mitteln des Persönlichen Budgets zu bestreiten.

6. Geltungsdauer und Kündigungsfristen

- 6.1 Die Vereinbarung wird für die Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] geschlossen.
- 6.2 Herr [REDACTED] kann entsprechend § 4 Abs. 2 BudgetV die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihm die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund kann unter anderem insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen.
- 6.3 Aus wichtigem Grund kann die Stadt Oldenburg mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die Leistung nicht zweckbestimmt verwendet wird, insbesondere die Vereinbarung hinsichtlich des Nachweises zur Zielerreichung und Qualitätssicherung nicht eingehalten wird und/oder die sozialhilferechtlichen Leistungsvoraussetzungen entfallen sind.
Im Fall einer Kündigung ist der Verwaltungsakt aufzuheben.

7. Schlussbestimmung

- 7.1 Die Stadt Oldenburg verpflichtet sich, nach dem Abschluss der Zielvereinbarung zügig einen Verwaltungsakt über die Leistungen zu erlassen.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen der Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.3 Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Oldenburg (Oldb), [REDACTED]

Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]